



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung u. Bauordnung,
Planung u. Liegenschaften
Markt 1
53754 Sankt Augustin

christine.trimborn@sankt-augustin.de

Bebauungsplan Nr. 612 B „Schmerbroich“

Ihr Schreiben vom 25.07.2011, Az.: 6/10-be.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auf nachstehender Skizze eingezeichnet, grenzt an den Bebauungsplan Wald an.

Von dem in der Skizze dargestellten Waldrand ist bei Bebauung ein Abstand von 35 m einzuhalten.

Ich bitte bei Ausführung konkreter Bauvorhaben diesen Abstand einzuhalten und dies in der Satzung durch Aufnahme einer entsprechenden Formulierung auch sicherzustellen.

Ohne ausreichenden Abstand

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert beziehungsweise stark behindert, da Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,



DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO
14001 und OHSAS 18001
Zertifikat Nr. 71 150 F 001

11.08.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-24.115 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer/
Frau Schäfer
Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243 9216-63
Mobil 0175 3630020
Telefax 02243 9216-85

ralf.langer@wald-und-
holz.nrw.de



Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



- kann der Eigentümer des Gebäudes oder auch der angrenzenden Waldfläche gegebenenfalls eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht besitzen

Dies gilt verstärkt in Zusammenhang mit den Klimaextremen der letzten Jahre, die immer wieder durch Orkane begleitet wurden. Risikofreie Flächen in Waldnähe gibt es nicht.

Auf § 47 Landesforstgesetz (1) aktuelle Fassung „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.“ wird hingewiesen.

Feuerungsanlagen, die einen den Wald gefährdenden Funkenflug ausschließen, sind unbedenklich. Ich bitte auch diesen Hinweis in die Satzung aufzunehmen,

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Langer

